

Satzung des Schulvereins Gymnasium Burgdorf e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Schulverein Gymnasium Burgdorf e.V.“, vormals „Verein zur Gründung und Förderung einer höheren Schule in der Kreisstadt Burgdorf e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Burgdorf eingetragen.

§ 2 Aufgabe

Nach erfolgter Gründung des Gymnasiums und vollem Aufbau der gymnasialen Oberstufe sollen nunmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung und die Pflege der Verbindung zwischen ehemaligen Schülern und der Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Arbeitsgemeinschaften der Schule und besonderen oder speziellen Nachhilfeunterricht, kulturellen Schulveranstaltungen wie z.B. Theater oder Lesewettbewerb, sowie Förderung von Bildung und Erziehung; eine Förderung einzelner Personen ist nicht möglich.

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und unpolitisch. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, Entschädigungen oder Zuwendungen aus eigenen Mitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Eintritt der Volljährigkeit, Personengemeinschaften und juristische Personen sein.

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist und nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muß spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres dem Vorstand zugegangen sein.
- b) durch Tod des Mitglieds.
- c) bei juristischen Personen durch Liquidation oder sonstige Auflösung.
- d) durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Beirates ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem Schädigung des Vereins oder des Ansehens der Schule sowie Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Ausschluß bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Für die Zustimmung des Beirates genügt eine 2/3-Mehrheit der Beiratsmitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Für die Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Vorstand wird grundsätzlich alle 2 Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ausnahmsweise kann die Mitgliederversammlung den Vorstand alternierend wählen, d.h., die einzelnen Vorstandsposten können dann jeweils in geraden oder ungeraden Jahren für 2 Jahre gewählt werden.

Entschließt sich die Mehrheit für die alternierende Wahl, dann kann die erste Wahl für 1 Jahr oder 3 Jahre erfolgen.

Wenn während der Wahlperiode einer der 3 Vorsitzenden ausscheidet, erfolgt eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung. Wenn während der Wahlperiode Kassenwart oder Schriftführer ausscheiden, bestimmen Vorstand und Beirat einvernehmlich einen Nachfolger.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er alle Schritte zu unternehmen, die dem Vereinsziele dienen können. Er ist an die Aufträge der Mitgliederversammlung gebunden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende, von denen je zwei Vorsitzende den Verein gemeinsam vertreten.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Sie sind auch dann einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden mit Ausnahme der Bestimmung nach § 4 Buchst. d).

§ 7 Beirat

Der Beirat soll aus höchstens 5 Personen bestehen. Er soll den Vorstand beraten und bei seinen Aufgaben unterstützen.

Der Beirat wird alle 2 Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn 2/3 seiner Mitglieder es schriftlich beantragen. Vorstand und Beirat können ihre Sitzungen gemeinsam abhalten.

Der Schulleiter des Gymnasiums und der Vorsitzende des Schulelternrates gehören kraft Amtes dem Beirat an.

Zur Beratung und Unterstützung von Vorstand und Beirat können zu den Sitzungen auch andere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese findet grundsätzlich in Präsenzform statt, kann aber auch in digitalen Formaten – z.B. einem Videocall – oder in beiderlei Mischformen durchgeführt werden. Ihr obliegt die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, die Entgegennahme der Abrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr nach Prüfung durch 2 nicht dem Vorstand angehörende und von der Mitgliederversammlung zu wählende Prüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung der Satzungsänderung, die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand im Rahmen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich an die zuletzt genannte E-Mail-, auf Wunsch per Brief an die zuletzt genannte Zugangsadresse, Rundschreiben, im Marktspiegel.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden und zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Protokolle

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Burgdorf e.V., zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geltung

Frühere Satzungen und Satzungsänderungen werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister ungültig.

Burgdorf, den 29. September 2022

Andreas Probst
1. Vorsitzender

Anika Lilienthal
2. Vorsitzende

Anke Jüngling
3. Vorsitzende